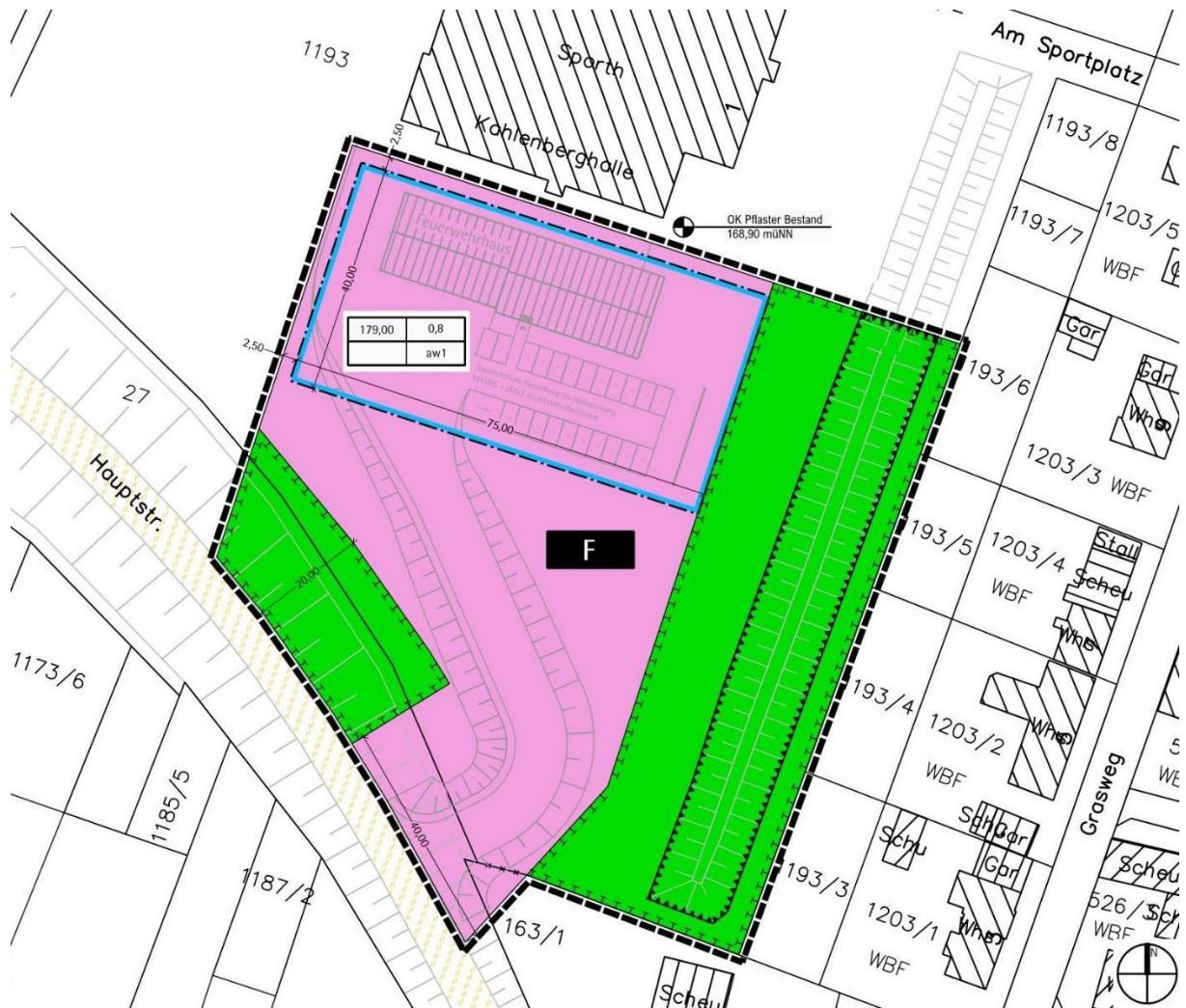


Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Feuerwehr“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am **26.04.2022** in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Feuerwehr“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Feuerwehr“ sowie die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.04.2022 dargestellt. Er ist in dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt erkennbar:



Der Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften mit deren Begründung sowie weitere Anlagen können nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Gemeinde Ringsheim,

Rathausplatz 1, Erdgeschoss, **Zimmer 3**, während der gewöhnlichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ringsheim, www.ringsheim.de, Menüpunkt „Bauen & Wirtschaft“ / „Bauen“ / „Bebauungspläne“ zur Einsicht zur Verfügung.

Jedermann kann den Bebauungsplan nebst Örtlichen Bauvorschriften einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat.

Ringsheim, den 12.02.2026

Weber, Bürgermeister